

# Gemeinsame Wahlbekanntmachung

## der Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln für die Europawahl/Landratswahl am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet die Europawahl und Landratswahl statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Für die Landratswahl kann es am 16. Juni 2019 zu einer Stichwahl kommen. Die Stichwahl würde ebenfalls von 8.00 bis 18.00 Uhr dauern.
2. Die Gemeinden in den Samtgemeinden Börde Lamstedt, Hemmoor und Land Hadeln sind in unterschiedliche allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05. Mai 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in folgenden Briefwahllokalen zusammen:  
Briefwahl SG Börde Lamstedt: Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, Sitzungszimmer  
Briefwahl SG Hemmoor: Rathausplatz 5, 21745 Hemmoor, Rathaussaal  
Briefwahl SG Land Hadeln I: Am Markt 1, 21781 Cadenberge, Ratssaal  
Briefwahl SG Land Hadeln II: Hadler Platz 1, 21762 Otterndorf, Sitzungssaal  
Briefwahl SG Land Hadeln III: Marktstraße 21, 21762 Otterndorf, Sozialraum
3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wählenden haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ein amtliches Personaldokument bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wählende erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum die entsprechenden amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wählende hat eine Stimme je Stimmzettel.  
Der Stimmzettel für die Europawahl enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.  
Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält jeweils die zwei zugelassenen Wahlvorschläge gemäß der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Namens der Partei und ihrer Kurzbezeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens, Geburtsjahrs, Berufs und der Anschrift des Bewerbers des Wahlvorschlags.
4. Der Wählende gibt die Stimme in der Weise ab, dass auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.  
Der Stimmzettel muss von dem Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und anschließend in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. In den Wahlbezirken 034 Gaststätte Ostekrug, Cadenberge, DRK Kreisverbandshaus Otterndorf und 132 Gasthaus Schulze, Wanna der Samtgemeinde Land Hadeln werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrguppen der Wählenden zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmzettelauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (LSKN) unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnis und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist im Wahlstatistikgesetz geregelt und zugelassen. Bei diesem Verfahren ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, soweit unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellung sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§§ 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz-BWG, 33 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz-NKWG).
6. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.  
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Samtgemeinde die entsprechenden amtlichen Stimmzettel, amtlichen Stimmzettelumschläge sowie einem amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
7. Jeder Wählende kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes, 4 Abs. 4 NKWG). Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

18. Mai 2019

**Samtgemeinde Börde Lamstedt**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Holger Meyer

**Samtgemeinde Hemmoor**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Dirk Brauer

**Samtgemeinde Land Hadeln**  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Harald Zahrtre